

### **Ärztegesetz 1998 (Artikel 34)**

- In **§ 2 Abs 2 Z 1** wird folgende Ausnahme vom Tätigkeitsvorbehalt aufgenommen: "*ausgenommen Untersuchungen, die im Rahmen einer Pandemie durch naturwissenschaftliche, insbesondere veterinärmedizinische Einrichtungen, durchgeführt werden*"; in diesem Zusammenhang zu beachten sind auch die Änderungen im EpidemieG (Artikel 33), die es ermöglichen, zusätzliche labordiagnostische Untersuchungen in entsprechend geeigneten Labors oder Instituten, insbesondere veterinärmedizinischen Einrichtungen durchzuführen.
- In **§ 31 Abs 3 Z 5** wird die Wortfolge "*klinischer Sonderfächer im Hinblick auf notwendige Impfungen*" gestrichen, wonach die Sonderfachbeschränkung im Kontext epidemiologischer Situationen, insbesondere bei einer Pandemie aufgehoben wird.
- **§ 36b** neu:
  - Ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer Pandemie durch Meldung bei der Ärztekammer ungeachtet eines allfälligen Mangels der im § 4 ÄrzteG genannten Voraussetzungen;
  - Beachtung der geltenden Berufspflichten und Disziplinvorschriften, Verstöße einer ausländischen Ärztin/eines ausländischen Arztes sind von ÖÄK an die zuständige Behörde ihres/seines Herkunftsstaates zu melden
  - Aussetzung sämtlicher Fristen auf Grundlage des ÄrzteG im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie

### **Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes (Artikel 16)**

- Betreffend Verwaltungsverfahren, die die Ärztekammer in ihrer Funktion als Behörde durchführt, ist auf die Unterbrechung laufender Fristen hinzuweisen sowie darauf, dass mündlicher Verkehr zwischen der Behörde und Beteiligten nur in Ausnahmefällen durchzuführen ist; in diesem Zusammenhang ist auch auf die Änderungen im ZustellG (Artikel 27 hinzuweisen).

### **MTD-Gesetz (Artikel 37)**

- Entfall der ärztlichen Anordnung für die Durchführung von im Zusammenhang mit einer Pandemie anfallenden Laboruntersuchungen durch biomedizinische Analytiker/innen; Klarstellung, dass Personen, die ein naturwissenschaftliches oder ein veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, für die mit einer Pandemie anfallenden Laboruntersuchungen herangezogen werden können.

### **Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (Artikel 38)**

- Klarstellung, dass Einrichtungen, die zur Behandlung minderschwerer Verläufe von COVID-19 für die Dauer der Pandemie vorgesehen werden, nicht als Krankenanstalten im Sinne des Bundesgesetzes anzusehen sind.

### **Gesundheitstelematikgesetz (Artikel 41)**

- Für den Zeitraum der Pandemie erleichternde Bedingungen bei der Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten betreffend Fax und E-Mail.

### **Suchtmittelgesetz (Artikel 42)**

- Änderung bei der Opioid-Substitutionsbehandlung – Dauerverschreibungen:  
Der neu geschaffene Absatz I c eröffnet der substituierenden Ärztin/dem substituierenden Arzt nun die Möglichkeit, bei Patientinnen und Patienten, bei denen keine Anzeichen für eine Mehrfachbehandlung vorliegen, eine Dauerverschreibung mit dem Vermerk "Vidierung nicht erforderlich" auszustellen. Die Anbringung des Vermerks "Vidierung nicht erforderlich" wird insbesondere dann angebracht sein, wenn die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt die Patientin/den Patienten bereits kennt, da diese/dieser sich bei der substituierenden Ärztin/beim substituierenden Arzt in Behandlung befindet. Unberührt bleibt die Verpflichtung, den Beginn und das Ende einer Substitutionsbehandlung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu melden. Um zu verhindern, dass die Patientin/der Patient den Vermerk selbsttätig anbringt, hat die substituierende Ärztin/der substituierende Arzt diesen zu unterfertigen und mit ihrer/seiner Stampiglie zu versehen. Der Vermerk "Vidierung nicht erforderlich" samt Unterschrift und Stampiglie der substituierenden Ärztin/des substituierenden Arztes ersetzt die Vidierung durch die Amtsärztin/den Amtsarzt.